

BVGer D-6077/2019 vom 19. Oktober 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6077_2019

FR: TAF D-6077/2019 du 19 octobre 2020

IT: TAF D-6077/2019 del 19 ottobre 2020

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; vgl. dazu auch Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Rz. 3 zu Art. 46a).

E. 1.3

(Formlose) Abschreibungsentscheide auf ein Folgegesuch können nicht angefochten werden; der Rechtsschutz ist von Gesetzes wegen ausgeschlossen (vgl. BVGE 2015/28 E. 3).

E. 2

Zu prüfen ist zunächst, ob angesichts der vorstehenden Ausführungen auf die als Rechtsverweigerungsbeschwerde bezeichnete Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. November 2019 einzutreten ist.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer begründet seine Rechtsverweigerungsbeschwerde im Wesentlichen damit, die Vorinstanz habe in ihrer formlosen Abschreibung zu Unrecht darauf verwiesen, dass mit dem Wiedererwägungsgesuch vom 23. Oktober 2019 die gleichen Gründe vorgebracht worden seien wie mit den früheren Gesuchen. Mit den neu eingereichten Beweismitteln, so der Beschwerdeführer, sei es ihm nunmehr gelungen, den dauerhaften Aufenthalt seiner Familienangehörigen in C._____ nachzuweisen. Um die Dauerhaftigkeit des Aufenthalts seiner Familie zu beweisen, habe er eine gewisse Dauer abwarten müssen, um aufzeigen zu können, dass sie sich nach wie vor dort aufhalten würden. Angesichts der bisherigen Begründung des SEM zu seinem früheren Wiedererwägungsgesuch sei ihm kein anderer Weg geblieben, das nunmehr fehlende Netzwerk in B._____ zu belegen, als einen längeren Zeitraum abdeckende Beweismittel

einzureichen. Zudem habe er weitere mögliche Arten des Beweises wie beispielsweise die Meldung seiner Familie auf der Schweizer Botschaft in C._____ angeboten. Es liege kein rechtsmissbräuchliches Verhalten seinerseits vor, vielmehr habe das SEM durch die formlose Abschreibung eine Rechtsverweigerung begangen.

E. 2.2

Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Rechtsverweigerungsbeschwerde nach erfolgter formloser Abschreibung überhaupt möglich wäre, kann an dieser Stelle offenbleiben. Immerhin ist anzumerken, dass das Bundesverwaltungsgericht aufgrund einer Rechtsverweigerungsbeschwerde lediglich überprüfen könnte, ob die betreffende Verwaltungsbehörde die erwartete Verfügung zu Unrecht verweigert hat. Materielle Aspekte der - allenfalls verweigerten Verfügung - könnten somit nie den Streitgegenstand bilden (vgl. Urteil des BVerfG A-3130/2011 vom 20. März 2012 E. 1.4.3). Als massgeblich erweist sich im vorliegenden Fall, dass sich die Qualifikation einer Eingabe nach deren Inhalt richtet, nicht nach deren Bezeichnung durch die Partei. Der Beschwerdeführer macht in der Sache geltend, die Vorinstanz habe sein Wiedererwägungsgesuch zu Unrecht formlos abgeschrieben, obwohl er zusätzliche gleichartige Beweismittel eingereicht habe. Damit ist seine Eingabe - wenn auch als Rechtsverweigerungsbeschwerde bezeichnet - als Beschwerde gegen die formlose Abschreibung zu qualifizieren. Eine solche ist indessen, wie bereits vorstehend erwähnt (vgl. E. 1.3), ausgeschlossen. Der Klarheit halber erscheint aber immerhin der Hinweis angezeigt, dass die vorinstanzliche Begründung für die formlose Abschreibung insofern nicht ganz schlüssig erscheint, als der Eindruck entstehen könnte, der Beschwerdeführer sei mit der von ihm vorgebrachten Tatsache, er verfüge über kein soziales Netz mehr in B._____, ein für alle Mal ausgeschlossen. Dies dürfte jedoch nicht der tatsächlichen Auffassung der Vorinstanz entsprochen haben. Sollten dem Beschwerdeführer andersartige Beweismittel - wofür er im Übrigen selber Beispiele nennt - für die geltend gemachte Tatsache vorliegen, erschiene ein erneutes Wiedererwägungsgesuch nicht von vornherein ausgeschlossen. Dies ist jedoch im vorliegenden Verfahren zu beurteilen, sondern wäre zu gegebenem Zeitpunkt durch das SEM zu prüfen.

E. 2.3

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. November 2019 nicht einzutreten ist.

E. 3

Anhaltspunkte dafür, das Wiedererwägungsgesuch vom 26. Oktober 2019 als Revisionsgesuch entgegenzunehmen, bestehen keine. Es ist nicht ansatzweise ersichtlich - und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargelegt - inwiefern ein revisionsrechtlich relevanter Sachverhalt in Bezug auf eines der vom Bundesverwaltungsgericht gefällten Urteile vorliegen würde.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist ohne Erhebung von Verfahrenskosten abzuschliessen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird damit gegenstandslos.

E. 5

Hinsichtlich des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist festzustellen, dass unter den in Art. 65 Abs. 1 VwVG umschriebenen Voraussetzungen eine unentgeltliche Rechtsbeiständin oder ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt wird, wenn es zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG).

Ausschlaggebend ist dabei das Kriterium, ob die beschwerdeführende Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der professionellen juristischen Hilfe eines Anwaltes bedarf (vgl. dazu BGE 128 I 225 E. 2.5.2 S. 232 f.; 122 I 49 E. 2c S. 51 ff.; 120 Ia 43 E. 2a S. 44 ff.). In Verfahren, welche - wie das vorliegende - vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind, sind strenge Massstäbe an die Gewährung der unentgeltlichen Verteidigung anzusetzen (vgl. EMARK 2000 Nr. 6 sowie BGE 122 I 8 E. 2c S. 10). Im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren sind besondere Rechtskenntnisse zur wirksamen Beschwerdeführung im Regelfall nicht unbedingt erforderlich. Aus diesen Gründen wird die unentgeltliche Verteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG praxisgemäss nur in den besonderen Fällen gewährt, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen. Das vorliegende Verfahren erscheint weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.